

## **Vereinssatzung des Tierhilfeverein Kellerranch e.V.**

### **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „Tierhilfeverein Kellerranch e.V.“.
2. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Darmstadt unter VR 3131 eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Weiterstadt.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr für steuerliche Zwecke.

### **§ 2 Zweck**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Verein vertritt und fördert den Tierschutzgedanken vor allem im Hinblick auf artgerechte Tierhaltung. Den Mitgliedern soll der Kontakt mit Tieren ermöglicht und der richtige Umgang (Fütterung, Haltung ) mit den Tieren vermittelt werden.
4. Den Mitgliedern soll Gelegenheit zur Teamarbeit und Austausch von Erfahrungen gegeben werden.
5. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch: Führungen für Kindergärten und Schulklassen, Aufklärungsunterricht in Schulen, Beratung bzgl. Tierhaltung für Besucher, Arterhaltung seltener Hühnerrassen, Auffangstation für artgeschützte Tiere.

### **§ 3 Verwendung der Vereinsmittel**

1. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Falls jedoch die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigt, obliegt es dem Vorstand, ggf. unbedingt notwendiges Hilfspersonal anzustellen. Für diese Tätigkeiten dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gewährt werden. Vergütungen im Rahmen der Ehrenamtspauschale können jedoch vom Vorstand beschlossen und an Mitglieder ausgezahlt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Vereinsmitglieder können natürliche Personen, aber auch juristische Personen, Vereine oder Gesellschaften werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der Eltern. Mitglieder der Jugendgruppe müssen mindestens acht Jahre alt sein. Stimmberechtigt sind Mitglieder erst ab Volljährigkeit.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Bewerber ist über die Entscheidung zu unterrichten. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
3. Das Mitglied verpflichtet sich zur Zahlung des von der Mitgliederversammlung festgelegten Vereinsbeitrags.
4. Die Ehrenmitgliedschaft kann Personen, die sich um den Verein außerordentlich verdient gemacht haben, durch Beschluss der Mitgliederversammlung, die einer Zwei-Drittel-Mehrheit bedarf, verliehen werden.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft gilt auf unbestimmte Zeit. Sie endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.
2. Der Austritt kann jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
  - mit der Entrichtung des Jahresbeitrages ganz oder teilweise trotz zweimaliger Mahnung im Rückstand ist
  - den satzungsgemäßen Zwecken des Vereins zuwider handelt
  - das Ansehen des Vereins schwer geschädigt hat
  - den Vereinsfrieden nachhaltig stört

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Zwei-Drittel-Mehrheit. Der Beschluss ist unanfechtbar.

4. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Ein Anspruch auf Rückerstattung bereits gezahlter Beiträge besteht jedoch nicht.
5. Einem Ehrenmitglied kann die Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit die Ehrenmitgliedschaft aberkennen, wenn es sich der erwiesenen Ehre als unwürdig erweist.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge und Spenden**

1. Die Mitgliedsbeiträge werden in ihrer Art und Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Die Höhe der Jahresbeiträge von juristischen Personen, Vereinen oder Gesellschaften setzt der Vorstand im Einvernehmen mit diesen fest.
3. Der Vereinsbeitrag ist im Jahre des Eintritts nach erfolgter Aufnahme und danach jeweils zu Beginn eines jeden Jahres bis zum 31. Januar ohne besondere Aufforderung zu zahlen.
4. Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden. Hierüber entscheidet der Vorstand.
5. Ehrenmitglieder sind von Beitragszahlungen befreit
6. Jedermann kann dem Verein Spenden überweisen, die für die Zwecke des Vereins verwendet werden müssen.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Jugendversammlung

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird von dem/der 1. Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung hat allen Mitgliedern mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich zuzugehen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn Maßnahmen des Vereins es erfordern, oder wenn ein Zehntel der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung die Einberufung beim Vorstand schriftlich beantragt. Für die Einberufung gilt Absatz 1.

3. Die Mitgliederversammlung wird durch den/die 1. Vorsitzende/n, im Falle seiner Verhinderung, durch den/die 2. Vorsitzende/n geleitet.
4. Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist.
5. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten durch Handzeichen. Es genügt einfache Stimmenmehrheit, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Ungültige Stimmen und Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Für Satzungsänderungen ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit erforderlich. Stimmberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder mit einer Stimme.
6. In der ordentlichen Mitgliederversammlung ist von dem/der 1. Vorsitzenden oder dem/der 2. Vorsitzenden ein Tätigkeitsbericht zu erstatten. Der/die Kassenwart/in gibt seinen/ihren Jahreskassenbericht ab sowie der/die Jugendwart/in seinen/ihren Jahresbericht.
7. Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht dem Vorstand zur eigenen Entscheidung überlassen wurden. Insbesondere hat sie
  - a) über die Annahme und Änderung der Satzung zu beschließen
  - b) die nach der Satzung notwendigen Wahlen vorzunehmen
  - c) den Kassenbericht über die Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Rechnungsjahres entgegen zu nehmen und über die Entlastung des Vorstands zu beschließen
  - d) den/die von der Jugendversammlung gewählte/n Jugendwart/in zu bestätigen
  - e) über die Ernennung von Ehrenmitgliedern und die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft zu beschließen
  - f) die Höhe der zu erhebenden Mitgliedsbeiträge zu bestimmen über die Auflösung des Vereins zu entscheiden.

### **§ 10 Anträge an die Mitgliederversammlung**

Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind dem Vorstand mit kurzer Begründung mindestens sieben Tage vor Zusammentritt der Mitgliederversammlung einzureichen. Später eingehende Anträge werden als Dringlichkeitsanträge behandelt, die nur von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit anerkannt werden können. Der Vorstand entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob fristgerecht eingereichte Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden. Sie müssen es, wenn sie die Unterstützung von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder haben.

### **§ 11 Vorstand**

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem/der:
  1. Vorsitzenden
  2. Vorsitzenden
  - Kassenwart/in
  - Schriftführer/in
  - Jugendwart/in

Darüber hinaus können noch bis zu fünf Beisitzer (erweiterter Vorstand) gewählt werden.

2. Die Mitglieder des Vorstands werden in der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

### **§ 12 Aufgabenbereich des Vorstandes**

1. Der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende und der/die Kassenwart/in vertreten den Verein, nach § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich. Für jede/n von Ihnen besteht Einzelbefugnis.

2. *Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zu einer Vorstandssitzung eingeladen und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind oder alle einem Beschluss schriftlich zugestimmt haben.*
3. *Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung vor.*
4. *Der/die 1. Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet sie, im Verhinderungsfall der/die 2. Vorsitzende. Die Einladung kann schriftlich, per e-Mail, fernmündlich oder mündlich erfolgen. Über den wesentlichen Gang ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese muss von dem/der die Sitzung Leitenden und dem/der Protokollführer/in unterzeichnet werden.*
5. *Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.*
6. *Dem Vorstand obliegt die Vereinsgeschäftsführung sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der/die 1. Vorsitzende überwacht die Einhaltung der Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung.*

### **§ 13 Vereinsjugend**

1. *Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder und Jugendliche von 8 bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter/innen der Vereinsjugendarbeit. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der Jugendordnung selbständig. Sie entscheidet über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel in eigener Zuständigkeit.*
2. *Sie wird geleitet durch einen Jugendvorstand. Dieser wird in einer Jugendvollversammlung gewählt. Der/die Jugendwart/in vertritt die Interessen der Jugend im Vorstand. Alles weitere regelt die Jugendordnung, die von der Jugend zu entwerfen und zu beschließen ist und durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden muss.*

### **§ 14 Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane**

*Die von den Vereinsorganen (§ 8) gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/der jeweiligen Sitzungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.*

### **§ 15 Haftung des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern**

*Für Schäden, gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an Veranstaltungen oder durch Benutzung der Vereinseinrichtungen oder im Umgang mit den Tieren entstehen, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.*

### **§ 16 Kassenwesen und Rechnungsprüfung**

1. *Der/die Kassenwart/in ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.*
2. *Am Ende eines Geschäftsjahres legt der/die Kassenwart/in gegenüber den Kassenprüfern Rechnung ab.*
3. *Die Mitgliederversammlung wählt jährlich oder auf Anordnung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte zwei Rechnungsprüfer, die nicht Mitglieder des Vorstands sein dürfen, welche die Geschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit überprüfen und der folgenden Mitgliederversammlung einen entsprechenden Bericht über die getroffenen Feststellungen erstatten. Die Aufnahme evtl. Verbindlichkeiten muss in der Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit beschlossen werden.*

### **§ 17 Kooptationen (Zuwahlen)**

*Der Vorstand hat das Recht, seinen Kreis durch sachverständige Personen zu erweitern. Die kooptierenden Vorstandsmitglieder haben in den Beratungen kein Stimmrecht. Ihre Amtszeit endet mit der Amtszeit des sie kooptierenden Vorstandes, wenn sie nicht durch Zeitablauf endet.*



### **§ 18 Tierheimverwaltung**

*Hat der Verein ein Tierheim errichtet, so obliegt die Verwaltung des Tierheims dem Vorstand. Dieser kann hierfür einen Tierheimleiter im Sinne der Tierheimordnung des Deutschen Tierschutzbundes beschäftigen. Der Tierheimleiter ist dem Vorstand für die ordnungsgemäße Verwaltung des Tierheims verantwortlich.*

### **§ 19 Verbandsmitgliedschaften**

*Der Verein ist Mitglied im Landestierschutzverband Hessen e. V. sowie im Deutschen Tierschutzbund e. V.*

### **§ 20 Auflösung des Vereins**

- 1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Der Beschluss bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.*
- 2. Die Mitgliederversammlung, die die Auflösung des Vereins beschließt, hat gleichzeitig auch Liquidatoren zu wählen. Diese wickeln die Vereinsauflösung schnellstmöglich ab. Wird kein Beschluss gefasst, sind der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende automatisch zu Liquidatoren ernannt. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.*
- 3. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landestierschutzverband Hessen e. V. der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat."*

### **§ 21 Satzungsänderung**

*Eine Satzungsänderung kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 9 Abs. 5 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Eine Beschlussfassung über eine Satzungsänderung kann nur erfolgen, wenn die Änderungen einschließlich einer kurzen Begründung unter Beachtung der für die Einladung zur Mitgliederversammlung geltenden Frist und Form allen Mitgliedern mitgeteilt worden ist.*

### **§ 22 Schlussbestimmung**

*Soweit in der Satzung nicht anders bestimmt, gelten die Bestimmungen des BGB.*

### **§ 23 Inkrafttreten**

*Die Änderung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom **26.08.2021** mit der hierfür erforderlichen Zwei-Drittel-Mehrheit beschlossen und am **11.11.2021** im Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt rechtswirksam eingetragen.*

Tierhilfeverein Kellerranch e. V. Weiterstadt

Der Vorstand